

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Ausschuss

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 15. Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 26. Messidor VIII.

Vollziehungs-Ausschuss.

Lausi, 23. Juni 1800.

Heinrich Zscholke, Regierungcommissair in
den Cantonen Lugano und Bellinzona,
dem Vollz. Ausschuss.

Bürger Mitglieder des Vollz. Ausschusses!

Schon in einem meiner ersten Rapporte hatte ich die Ehre Ihnen anzugeben, daß der durch ein Gesetz in der helvetischen Republik aufgehobene Zehnden in den italienischen Cantonen, seit Besitznahme derselben durch die Destreicher, wieder hergestellt wurde, auf Verlangen des kaisertl. Regierungcommissairs Grafen von Coccostelli, und daß der Zehnden auch wirklich ohne Anstand bezahlt wurde, besonders da er größtentheils zur Unterhaltung der Geistlichen, milder Stiftungen und einzelner Partikularen gereichte.

Aus beyliegenden Proklamationen der provisorischen Regierungen von Mendrisio dat. 6. Juli 1799, und Lugano dat. 2. Juli 1799, ersehen Sie, unter welchen Erwägungen der Zehnden hergestellt wurde. Die Wiedereinführung desselben war aber um so nothwendiger, da die provisorischen Regierungen der italienischen Cantone keine Mittel besaßen, den Geistlichen an der Stelle des Zehnden andere Quellen des Unterhalts zu öffnen.

Jetzt, da die Ernde erscheint, erwacht von neuem die Sorge aller Zehndbesitzer und besonders der Geistlichkeit. Der Bischoff von Como, Carlo Nobelli, steht an ihrer Spitze und sieht um Gestattung des Zehnden in den beyden Cantonen, wie Sie aus der beyliegenden Abschrift seines an mich gerichteten Schreibens sehn. Eben so verwenden sich deswegen die provisorischen Regierungen selbst.

Bürger Mitglieder des Vollz. Ausschusses! es ist mir nicht unbekannt, wie vielen Beystand und Widerstand die Aufhebung des Zehnden hatte, und welche Kämpfe er in den Versammlungen des gesetzgebenden Corps veranlaßte. Ich trete auch in keine Discussion über Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Abschaffung oder Herstellung des Zehnden, glaube aber Ihnen und dem Vaterlande eine wesentliche Pflicht zu leisten, wenn ich Ihnen meine Gedanken über das dermalige Verhältniß des Zehnden in den italienischen Cantonen entwille, und darauf einen Vorschlag gründet, der dem Staate in diesen Theilen vortheilhaft ist.

Der Zehnd in den welschen Cantonen gereicht besonders zur Unterhaltung der Geistlichen, einiger milder Stiftungen und Partikularen.

Da das Liquidationsbureau mittlen in seinen Arbeiten durch das Einrücken fremder Truppen aufgelöst wurde: so hat bis jetzt noch an keine Art der Entschädigung der Zehndbesitzer gedacht werden können.

Die provisorischen Regierungen, indem sie die Zahlung des Zehnden wieder gestatteten, machten sich dadurch den Clerus und vermittelst desselben das Volk anhängig und ergeben.

Viele Partikularen und noch bey weitem mehr die Geistlichkeit, desgleichen Hospitäler, sind mit dem Verlust des Zehnden ihres Unterhalts beraubt für ein Jahr. Ihre Lage ist um so härter, je theurer die gegenwärtigen Zeiten sind. Meines Wissens hat die Republik ihnen noch keine andere Mittel des Unterhalts anweisen können.

Gerechtigkeit scheint also die einsweisige Erlaubniß der Errichtung des Zehnden zu gestatten — die Politik aber gebietet dieselbe.

Die Geistlichen und Zehndbesitzer in der gegenwärtigen allgemeinen Theurung für ein ganzes Jahr ihrem

Misnuth und ihrer Noth preis zu geben. — — Den Clerus in diesen unruhigen Zeiten, in diesen Grenzgegenden von Cisalpinien (!), bey der Unge- wissheit des Ausgangs eines verheerenden Krieges, von neuem oder mehr als je gegen die helvetische Regierung zu erbittern — ist unmöglich von der Convenienz des Vollziehungsausschusses, und muß selbst den geschworenen Freunden der Behndvernichtung unrathsam dünken. Die Folgen der Strenge sind unübersehbar. Der Clerus, indem er die Geistlichkeit wieder in Cisalpinien geehrt sieht, wird die Vernachlässigung seiner durch die helvetische Regierung um so schmerzlicher empfinden.

Das einzige Hinderniß zur Gestattung des Behnden ist das Gesetz, welches ihn in der ganzen Republik vernichtete.

Wenn aber auch wirklich Fälle von Wichtigkeit und reich an mächtigen Folgen keine Ausnahme vom Gesetz bewirken könnten: so glaub ich, ist das gegenwärtige politische Verhältniß der italienischen Cantone von solcher Art, daß, ohne Verlezung eines Gesetzes, eins- weilen für dieses Jahr die Entrichtung des Behnden noch zugelassen werden könne.

Denn obwohl diese Cantone gegenwärtig wieder mit der Schweiz vereint sind, so sind sie doch aus bekannten Gründen noch nicht, den Vorschriften der Constitution gemäß, den übrigen Cantonen gleich organisiert. Man hat einsweilen noch die provisorischen Regierungen müssen fortarbeiten und verschiedene ihrer Verordnungen so lange gelten lassen, bis man im Staude ist, auf eine solide Weise diese Gegenden constitutionell zu reorganisiren.

Da aus diesen Ursachen viele andere Gesetze der helvetischen Republik hier noch unvollzogen bleiben müssen, so können die Verordnungen der provisorischen Regierungen, welche den Behnden zu beziehen heissen, unter dem gegenwärtigen provisorischen Zustand der Cantone in Rechtskraft bleiben, wie es andere Verordnungen sind.

Ich ersuche Sie also, Bürger Mitglieder des Vollz. Ausschusses, die Verordnungen der provisorischen Regierungen für einsweilen in Bezug auf den Behnden, in Kraft zu lassen. Die Regierung erwirkt sich damit in diesen Gegenden eine mächtige Stütze durch den ganzen Anhang des hier so viel geltenden Clerus; verwandelt Feinde in Freunde und rettet durch diese Maßregel vielleicht das Land in einem künftigen Eturm.

Ich bitte um die schleunigste Mittheilung Ihrer

Verhaltungsbefehle, worauf das ganze Land mit Be- gierde wartet.

Gruß und Ehrfurcht!

(Sig.) Heinrich Schöckle.
Dem Original gleichl.: Bern den 30. Juni 1800.

Der Interims - Gen. Secr. des Vollz. Ausschusses,
Briatte.

Gesetzgebung.

Senat, 4. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Commisionalberichts über das zweyte Buch des bürgerlichen Rechtsgangs.)

Es scheint sehr unrecht, wenn seine Gläubiger, wohl gar Buchhändler, nicht auf ihre eigene Waare greifen dürfen. Denn in diesem Falle ist der Buchhändler eben sowohl ein Gelehrter als der Büchernarr.

4. Der 28. Artikel verordnet, daß die gepfändeten Effekten wenigstens acht Tage lang vor dem Verkaufe, und noch drey Tage nach demselben aufbehalten werden sollen. Der Zustand eines Menschen, dessen Mo- bilien man verkauft, ist traurig. Es wäre menschlich, daß auch acht Tage nach dem Verkaufe er seine Mo- bilien, wenn er Mittel dazu findet, wieder an sich bringen möge.

5. Der 48. Art. wird sehr übel verstanden. Er unterwirft den Schuldner, welcher nach ergangener besonderer Pfändung irgend eine der besonders gepfändeten Effekten verabwandelt, einer Geldbuße von sechs Franken. Allein wenn die Pfändung beträchtlich ist, wenn sie sich auf den Werth oder die Summe von mehrern tausend Franken beläßt, findet sich auch noch ein Schuldner, der noch Anstand hat, zwischen dem Vermögen darüber zu schalten und der Furcht sechs Franken als Busse bezahlen zu müssen? Dadurch würden die meisten einer solchen Verordnung ausgesetzten Pfändungen entweder null und nichtig, oder es würden tausend Schwierigkeiten daraus entstehen.

6. Die Artikel 90 und 91 unterwerfen einer Busse von vier Franken den Gläubiger, bey welchem es sich zeigte, daß er eine Summe fordern würde, die ihm nicht gehörte, und den Schuldner, dessen Einwen- dungen gegen die Pfändung ungegründet gefunden wür- den. Allein es geschieht täglich, daß ein Gläubiger redlicherweise eine Schuld fordert, und ein Beklagter ebenfalls redlicherweise sich weigert. Da nun bloß